

Reglement über die amtlichen Publikationen

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 13.11.2023
In Kraft getreten am: 01.01.2024

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement wird in Anwendung von § 7 des Gemeindegesetzes (GG) und von § 1 der zugehörigen Gemeindeverordnung (VGG) sowie von Art. 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlassen.

Art. 2 Zweck

Das Reglement legt das amtliche Publikationsorgan fest und regelt die rechtswirksame Veröffentlichung durch die Gemeinde Niederglatt.

Art. 3 Grundsatz

¹ Amtliche Publikationen der Gemeinde Niederglatt werden auf der Website der Gemeinde (www.niederglatt-zh.ch) veröffentlicht.

² Amtliche Publikationen werden zusätzlich im Anschlagkasten beim Gemeindehaus öffentlich bekannt gemacht.

Art. 4 Amtliche Publikationen

¹ Unter amtliche Publikationen sind Erlasse, allgemein verbindliche Beschlüsse und Abstimmungs- resp. Wahlergebnisse und Todesfälle zu verstehen.

² Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist mit einer Rechtsmittelbelehrung amtlich zu veröffentlichen, sofern die finanziellen Befugnisse für einmalige oder wiederkehrende Ausgaben der Behörden überschritten werden.

Art. 5 Häufigkeit und Zeitpunkt

¹ Amtliche Publikationen erfolgen wöchentlich, jeweils am Freitag.

² Fällt auf diesen Tag ein offizieller Feiertag, erfolgt die amtliche Publikation einen Tag früher.

Art. 6 Publikationen nach PBG

Bekanntmachungen gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) werden zusätzlich im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht.

Art. 7 Fristen

Für die mit der amtlichen Publikation verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist die elektronische Publikation massgebend.

Art. 8 Unveränderbarkeit

Die Gemeindeverwaltung gewährleistet die Unveränderbarkeit der elektronischen Publikationen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Marcel Peter
Gemeindeschreiber a.i.